

## Abschaltvereinbarung

(Version 06/2022)

Zwischen

und  
**FairNetz GmbH**  
- Netzbetreiber -

- Anschlussnutzer -

FairNetz GmbH  
Ein Unternehmen  
der FairEnergie GmbH

Hauffstraße 89 · 72762 Reutlingen  
Postfach 25 54 · 72715 Reutlingen

Telefon: 07121/582-3000  
Telefax: 07121/582-3598

Mail: [info@fairnetzgmbh.de](mailto:info@fairnetzgmbh.de)  
Internet: [www.fairnetzgmbh.de](http://www.fairnetzgmbh.de)

allein oder gemeinsam im Folgenden auch „Vertragspartei“ oder „Vertragsparteien“

### Angaben zur Identifikation

für den Ausspeisepunkt

Straße:  
PLZ / Ort:  
Zählpunktbezeichnung

in der Druckstufe [...] („Ausspeisepunkt“).

### Präambel

Alle Betreiber von Gasversorgungsnetzen sind gemäß §§ 16, 16a EnWG für die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems, zunächst in ihrem Netzbereich, verantwortlich. Dazu setzen Sie erforderlichenfalls marktbezogenen Maßnahmen, wie insbesondere vertragliche Regelungen über Abschaltung von Netzanschlüssen zur Verringerung der Netzlast ein.

Insbesondere aufgrund bestimmter Restriktionen in den dem Netzbetreiber vorgelagerten Netzen besteht zurzeit Bedarf an derartigen Abschaltvereinbarungen.

Der Fernleitungsnetzbetreiber terranets bw GmbH (terranets bw) schreibt auf Basis von § 9 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 GasNZV für das Jahr 2023 positive Lastflusszusagen an Netzkopplungspunkten zu nachgelagerten

Verteilernetzen aus, die als kapazitätsrelevante Instrumente bezwecken, das Angebot an fester Kapazität im Netz der terranets bw zu erhöhen. Mit der Lastflusszusage garantiert der nachgelagerte Netzbetreiber eine reduzierte Inanspruchnahme der mit terranets bw an einem oder mehreren Regionalclustern zum Netz der terranets bw vereinbarten maximalen Kapazität. Dafür erhält er eine Vergütung.

Die Einhaltung dieser Zusage setzt der nachgelagerte Netzbetreiber insb. mit Hilfe von Abschaltverträgen mit Anschlussnutzern in seinem Netz oder mit ihm nachgelagerten Netzbetreibern um, die die zeitweise Reduktion der Ausspeisung an einem bestimmten Ausspeisepunkt oder an einem bestimmten Netzkopplungspunkt gegen eine entsprechende Vergütung vorsieht („Abschaltvertrag“). Die ihm nachgelagerten Netzbetreibern setzen ihre zugesagte Reduktion wiederum mit Hilfe von Abschaltverträgen mit Anschlussnutzern um. Alternativ zu Abschaltverträgen ist auch der Einsatz von Speichern möglich.

Im Ausschreibungsverfahren gibt der nachgelagerte Netzbetreiber nach Abschluss der erforderlichen Abschaltverträge mit dem sich daraus

ergebenden Kapazitätsreduktionspotential ein Gebot für eine oder mehrere Lastflusszusagen an den Regionalclustern zum Netz der terranets bw ab. terranets bw erteilt auf die eingegangenen Angebote in aufsteigender Reihenfolge nach dem Preis der Angebote solange Zuschläge, bis der Bedarf an Lastflusszusagen gedeckt ist.

Die für die Lastflusszusagen von terranets bw zu zahlende Vergütung wird auf das Entgelt für diejenigen festen Kapazitäten umgelegt, die terranets bw anderen nachgelagerten Netzbetreibern aufgrund der Lastflusszusagen zusätzlich zur Verfügung stellen kann.

Der Netzbetreiber oder sein ihm vorgelagerter Netzbetreiber beabsichtigt, an dieser Ausschreibung der terranets bw teilzunehmen und schließt zu diesem Zweck für sein Netz Abschaltverträge ab. Diese Vereinbarung stellt eine solche Abschaltvereinbarung dar.

Terranets bw führt in den Folgejahren gegebenenfalls vergleichbare Ausschreibungen durch.

Die Vereinbarung steht unter der Bedingung, dass der Netzbetreiber für das jeweilige Kalenderjahr mit dem ihm vorgelagerten Netzbetreiber eine verbindliche korrespondierende Vereinbarung über Kapazitätsreduzierungen abschließt, was voraussetzt, dass er oder der ihm vorgelagerte Netzbetreiber im jährlichen Ausschreibungsverfahren der terranets bw jeweils einen Zuschlag erhält.

Die gesamte Vorgehensweise stellt eine Übergangslösung bis zur Behebung der Einspeisengpässe in das Netz der terranets bw im Rahmen der Netzentwicklungspläne dar und ist mit der Bundesnetzagentur und Landesregulierungsbehörde abgestimmt.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes:

## § 1 Voraussetzungen

1. Der Anschlussnutzer ist entweder der an dem Ausspeisepunkt angeschlossene Letztverbraucher im Sinne von § 3 Ziffer 25 EnWG oder der Transportkunde im Sinne von § 3 Ziffer 31b EnWG, der den Letztverbraucher an dem Ausspeisepunkt mit Erdgas beliefert.
2. An dem Ausspeisepunkt ist eine geeichte registrierende Leistungsmessung (Stundenwerte) vorhanden.
3. An dem Ausspeisepunkt liegt kein sogenannter Saisonbetrieb vor.
4. Für den Ausspeisepunkt besteht entweder zwischen dem Letztverbraucher und dem Netzbetreiber oder zwischen dem Transportkunden als Lieferanten und dem Netzbetreiber ein Ausspeise- bzw. Lieferantenrahmenvertrag.
5. Die Gasentnahme an dem Ausspeisepunkt dient nicht der Sicherung der allgemeinen Stromversorgung oder es wurde vom Anschlussnutzer mit der Landesregulierungsbehörde abgestimmt, dass für das über den Ausspeisepunkt versorgte BHKW diese Abschaltvereinbarung abgeschlossen werden

darf. Die Abstimmung ist dem Netzbetreiber auf Anfrage nachzuweisen.

## § 2 Abschaltung des Ausspeisepunktes

1. Der Anschlussnutzer ist jeweils in der Zeit vom 01.01., 06:00 Uhr bis 01.04., 06:00 Uhr und 01.11., 06:00 Uhr bis 01.01., 06:00 Uhr eines jeden Jahres verpflichtet, die Entnahme von Erdgas an dem Ausspeisepunkt auf Verlangen des Netzbetreibers gänzlich zu unterbrechen bzw. auf die verlangte Höhe zu reduzieren („Abschaltung“). Der Netzbetreiber ist berechtigt, selbst die Abschaltung vorzunehmen, wenn der Anschlussnutzer dem Verlangen nicht nachkommt.
2. Die Pflicht zur Abschaltung je nach Anforderung besteht längstens für einen Zeitraum von 240 Stunden pro Kalenderjahr und für eine Leistung in Höhe von der in Anlage 1 vereinbarten Leistung... Die Abschaltung kann zusammenhängend oder in mehreren Abschnitten verlangt werden.
3. Der Netzbetreiber wird den Anschlussnutzer 12 Stunden vor der Abschaltung über die Pflicht zur Abschaltung informieren. In dringenden Fällen kann die Ankündigung auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Die Ankündigung erfolgt telefonisch und per Fax oder in elektronischer Form (z. B. per E-Mail) mit den in Anlage 2 aufgeführten Kontaktdaten. Der Netzbetreiber benennt dem Anschlussnutzer, wie und wann er auf die Anforderung zur Abschaltung reagieren muss. Der Netzbetreiber teilt dem Anschlussnutzer ebenfalls mit, wann und ggf. in welcher Höhe er die Abschaltung beenden darf. Der Anschlussnutzer bestätigt unverzüglich die Ankündigung per Fax oder in elektronischer Form (z. B. per E-Mail). Die Bestätigung des Abrufs durch den Anschlussnutzer ist keine Voraussetzung für den Abruf einer Lastflusszusage. Fehlende Bestätigungen entbinden den Anschlussnutzer nicht von seinen vertraglichen Pflichten.
4. Der Anschlussnutzer wird die Abschaltung zu dem vom Netzbetreiber in der Ankündigung gemäß Abs. 3 genannten Zeitpunkt vornehmen.
5. Der Anschlussnutzer ist berechtigt, die Abschaltung zu dem vom Netzbetreiber gemäß Absatz 3 mitgeteilten Zeitpunkt in der mitgeteilten Höhe zu beenden.
6. Der Anschlussnutzer stellt sicher, dass jederzeit (24/7) ein Ansprechpartner oder eine Kontaktadresse für den Netzbetreiber zur Verfügung steht, damit innerhalb der vom Netzbetreiber mitgeteilten Frist die Abschaltung erfolgen kann.
7. Hat der Anschlussnutzer mehrere Ausspeisepunkte, so ist durch ihn sicher zu stellen, dass eine erfolgte Abschaltung an dem

Ausspeisepunkt nicht durch eine Erhöhung der bezogenen Leistung an einem anderen Ausspeisepunkt kompensiert wird.

8. Der regelmäßige Gasbedarf am Ausspeisepunkt in der Spitze („Abschaltpotential“) beläuft sich mindestens auf den in § 2 Absatz 2 genannten Wert.

### § 3 Vergütung

1. Der Anschlussnutzer erhält vom Netzbetreiber eine Vergütung.
2. Die Vergütung beträgt ... EUR/kW pro Jahr für diejenige Leistung, für die eine Pflicht zur Abschaltung nach § 2 Absatz 2 besteht, insgesamt somit ... EUR.
3. Die jährliche Vergütung ist in fünf gleichen monatlichen Zahlungen für jeden Monat im Zeitraum 01.01. bis 01.04. und 01.11. bis 01.01. zu zahlen.
4. Hierfür stellt der Anschlussnutzer nach Ablauf des jeweiligen Monats Rechnungen. Die Rechnungsbeträge einschließlich der Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe sind durch Banküberweisung auf das in der Rechnung benannte Konto bis zum 15. des Folgemonats bzw. binnen zehn Kalendertagen nach Zugang der Rechnung, je nachdem welcher Zeitpunkt später liegt, auszugleichen. Maßgeblich für die Einhaltung der genannten Fristen ist die Gutschrift auf dem in der Rechnung genannten Konto.
5. Kommt der Anschlussnutzer seiner Pflicht zur Abschaltung nicht oder nicht rechtzeitig nach, so entfällt die Vergütung. Geringfügige Überschreitungen des geforderten Zeitpunktes bleiben dabei außer Betracht. Die Pflicht zur Abschaltung nach § 2 bleibt von der Regelung nach Satz 1 unberührt.
6. Die Vergütung erfolgt auch dann, wenn der Netzbetreiber keine Abschaltung angefordert hat.
7. Unterschreitet das Abschaltpotential in einem Kalenderjahr den in § 2 Absatz 2 genannten Wert, dann erfolgt eine Vergütung nur für das tatsächliche Abschaltpotential.

### § 4 Meldepflichten bei Verfügungen eines Lastverteilers

1. Der Anschlussnutzer ist verpflichtet, den Netzbetreiber unverzüglich per E-Mail zu informieren,
  - a) wenn er aufgrund einer Anordnung eines Lastverteilers seine Ausspeisungen nicht mehr zeitweise reduzieren und damit die vereinbarte Abschaltung nicht vornehmen („Abschaltmöglichkeit“) sowie
  - b) wenn ihm die zeitweise Reduzierung seiner Ausspeisungen entsprechend der Regelungen des Abschaltvertrags nach

Eintritt des Falls a) wieder möglich („Beendigung der Abschaltmöglichkeit“).

2. Der Anschlussnutzer hat im Falle des Eintritts einer Abschaltmöglichkeit schnellstmöglich im Rahmen seiner Möglichkeiten die Beendigung der Abschaltmöglichkeit herbeizuführen (z.B. durch Neubeschaffung eines Ersatzbrennstoffs), um trotz der Anordnung des Lastverteilers seine Ausspeisung wie vereinbart wieder zeitweise reduzieren zu können.
3. Für den Zeitraum, in dem Anschlussnutzer aufgrund des Vorliegens einer Abschaltmöglichkeit gemäß Ziffer 1 a) dieses Paragraphen die vereinbarte Lastflusszusage nicht bereitstellen kann, ist er von seiner Pflicht zur Reduzierung der Entnahme von Erdgas aus dem Netz gemäß § 2 Ziffer 1 dieses Vertrages befreit. Der Netzbetreiber ist im Gegenzug für diesen Zeitraum von der Pflicht zur Zahlung des vereinbarten Entgeltes gemäß § 3 Ziffer 2 dieses Vertrages befreit.

### § 5 Sonstige Pflichten

1. Der Anschlussnutzer ist verpflichtet, absehbare Änderungen seines zukünftigen Entnahmeverhaltens am Ausspeisepunkt, die für das Abschaltpotential im folgenden Kalenderjahr maßgeblich sind, bis spätestens 1. Juli eines Jahres dem Netzbetreiber mitzuteilen.
2. Ist der Anschlussnutzer Letztverbraucher im Sinne von § 1 Absatz 1 und besteht der Ausspeise- bzw. Lieferantenrahmenvertrag für den Ausspeisepunkt nicht mit dem Letztverbraucher, dann informiert der Netzbetreiber den betreffenden Transportkunden als Lieferanten über eine Abschaltung bzw. Beendigung der Abschaltung, soweit ihm dies möglich und zumutbar ist. Alle erforderlichen Informationen über mögliche Abschaltungen bzw. Beendigungen von Abschaltungen teilt der Letztverbraucher dem Transportkunden als Lieferant ebenfalls rechtzeitig mit. Die Rechte und Pflichten aus dem zwischen dem Letztverbraucher und seinem Lieferanten bestehenden Gasliefervertrag werden durch diese Vereinbarung nicht berührt.
3. Ist der Anschlussnutzer Transportkunde im Sinne von § 1 Absatz 1, dann sichert er zu, im Verhältnis zum Letztverbraucher am Ausspeisepunkt alle erforderlichen Abstimmungen vorgenommen zu haben, um seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nachkommen zu können. Der Netzbetreiber informiert den Letztverbraucher über eine Abschaltung bzw. Beendigung der Abschaltung, soweit ihm dies möglich und zumutbar ist. Alle erforderlichen Informationen über mögliche Abschaltungen bzw. Beendigungen von Abschaltungen teilt der Transportkunde dem Letztverbraucher ebenfalls rechtzeitig mit. § 4 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.
4. Am Ausspeisepunkt darf für die Laufzeit dieses Vertrages und über die betreffende Kapazität mit niemand anderem als dem

Netzbetreiber eine Vereinbarung über eine Lastflusszusage oder eine ähnliche Vereinbarung über ein Unterlassen der Nutzung der Kapazität (z.B. Demand Side Management oder Long Term Options) geschlossen worden sein oder zukünftig werden.

## § 6 Haftung

Verletzt der Anschlussnutzer schuldhaft die Pflicht zur Abschaltung am Ausspeisepunkt, ist er verpflichtet, dem Netzbetreiber jeglichen daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Insbesondere stellt er den Netzbetreiber von allen gesetzlichen oder vertraglichen Forderungen vorgelagerter Netzbetreiber, die durch seine Pflichtverletzung verursacht wurden, frei.

## § 7 Vertragsstrafe

Überschreitet der Anbieter nach Abruf den dann noch zulässigen Kapazitätswert, zahlt er an die FairNetz GmbH den daraus entstehenden Vermögensschaden. Als Grundlage für die Berechnung des Schadens gilt die Höhe der Lastspitze, die durch die abgerufene Unterbrechung bzw. Reduzierung nicht verringert wurde.

## § 8 Laufzeit und Dauer der Vereinbarung

1. Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2023 in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Sie steht nach Unterschrift der Vertragsparteien zunächst unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Netzbetreiber mit dem ihm vorgelagerten Netzbetreiber ab dem unter Satz 1 genannten Zeitpunkt eine korrespondierende Vereinbarung über Kapazitätsreduzierungen an den Netzkopplungspunkten zum vorgelagerten Netz abschließt. Den Abschluss dieser Vereinbarung wird der Netzbetreiber dem Anschlussnutzer unverzüglich mitteilen.
2. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus dieser Vereinbarung, insbesondere die Verpflichtungen aus § 2 und § 3, ruhen, solange und soweit der Netzbetreiber mit dem ihm vorgelagerten Netzbetreiber keine korrespondierende Vereinbarung über Kapazitätsreduzierungen an den Netzkopplungspunkten abgeschlossen hat, welcher die an dem Ausspeisepunkt nach § 2 vereinbarten Kapazitätsreduzierungen zugeordnet werden können. Die Zuordnung der Kapazitätsreduzierungen obliegt dem Netzbetreiber. Der Netzbetreiber wird den Anschlussnutzer unverzüglich über das Ruhen dieser Vereinbarung sowie Beginn und Dauer desselben informieren. Dem Anschlussnutzer steht in diesem Fall ein Sonderkündigungsrecht zu, welches ohne Einhaltung der unter nachfolgender Ziff. 3. genannten Frist mit Wirkung zum Zeitpunkt des mitgeteilten Beginns des Ruhens ausgeübt werden kann. Nach Ende des mitgeteilten Zeitraums des

Ruhens treten die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus dieser Vereinbarung ohne erneute Information des Anschlussnutzers durch den Netzbetreiber wieder in Kraft.

3. Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum 31.12. eines Kalenderjahres gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung bleibt unberührt.
4. Die Vereinbarung endet automatisch, falls die zuständige Regulierungsbehörde ihre Durchführung bestandskräftig untersagt.
5. Sollten die Voraussetzungen nach § 1 nicht mehr vorliegen, endet diese Vereinbarung automatisch.
6. Ist der Anschlussnutzer Letztverbraucher im Sinne von § 1 Absatz 1, hat er den Transportkunden unverzüglich über eine Kündigung, ein Ruhen oder eine Vertragsbeendigung zu informieren. Ist der Anschlussnutzer Transportkunde im Sinne von § 1 Absatz 1, hat er den Letztverbraucher unverzüglich über eine Kündigung, ein Ruhen oder eine Vertragsbeendigung zu informieren.

## § 9 Schlussbestimmungen

1. Sollten sich künftig das EnWG oder einschlägige Verordnungen ändern und sollten die Regelungen zukünftiger Verordnungen dieser Vereinbarung entgegenstehen, so sind beide Vertragsparteien berechtigt, eine Anpassung des Vertrages zu verlangen. Gleiches gilt für den Fall entsprechender bestands- bzw. rechtskräftiger Entscheidungen von Gerichten oder Behörden, insbesondere der Bundesnetzagentur und der Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch im wirtschaftlichen und technischen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Entsprechendes gilt, wenn während der Laufzeit der Vereinbarung eine ausfüllungsbedürftige Regelungslücke entsteht oder sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und werden nach Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien gültig. Gleiches gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel.
4. Die Anlage ist wesentlicher Bestandteil des Vertrages.



5. Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung können mit Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei auf einen Dritten übertragen werden.
6. Gerichtsstand ist der Sitz des Netzbetreibers.

**Anlage:**

- Anlage 1: Angebotsformular
- Anlage 2: Kontaktdaten

---

**Anschlussnutzer:**

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift

---

**FairNetz GmbH**

**Reutlingen, den** .....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift